



mitteln nicht nachgekommen.

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor.

Wie die Schuldnerin eingeräumt hat, hat der für sie als Handelsvertreter tätige Außendienstmitarbeiter ~~Eric Bach~~ am 08.11.2013 bei einer Firma ~~Cabete~~ in Oberhausen angerufen und für einen Werbeauftritt auf einem Elektrofahrzeug geworben. Im Anschluss hieran hat er eine entsprechende Werbemail verschickt. Die Firma ~~Cabete~~ hatte zuvor gegenüber der Schuldnerin kein Einverständnis mit einer telefonischen Kontaktaufnahme zum Zwecke der Werbung erklärt.

Die Schuldnerin hat dazu geltend gemacht, es fehle an dem für § 890 ZPO notwendigen zurechenbaren Verschulden. Sie habe ihre Außendienstmitarbeiter "eindringlich aufgefordert", unzulässige Telefonanrufe nicht durchzuführen. Dieser Vortrag genügt nicht. Ein Verschuldensvorwurf im Sinne des § 890 ZPO ist nicht schon bei jeglicher Aufforderung an einen in den Geschäftsbetrieb eingebundenen Mitarbeiter ausgeschlossen, keine wettbewerbswidrigen Handlungen vorzunehmen. Vielmehr muss den jeweiligen Mitarbeitern nachdrücklich deutlich gemacht werden, dass sie für den Fall einer Nichtbeachtung dieser Arbeitsanweisung mit arbeitsrechtlichen Folgen, hier mit der Aufkündigung des Handelsvertretervertrages, rechnen müssen. Eine solche Mitteilung an den Mitarbeiter hat überdies schriftlich zu erfolgen, um den Mitarbeitern die besondere Bedeutung der Arbeitsanweisung zu verdeutlichen. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem maßgeblichen Außendienstmitarbeiter um einen selbstständigen Kaufmann im Sinne des § 84 HGB handelt. Maßgeblich ist allein, dass dieser in den Vertrieb der Schuldnerin eingegliedert ist und gemäß § 86 I HGB deren Weisungen zu befolgen hat. Mit gerichtlichem Schreiben vom 24.12.2013 wurde die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass ihr Vorbringen deshalb als unzureichend bewertet wird und einer Ergänzung zu Art und Umfang der von ihr erteilten Arbeitsanweisung bedarf. Weitere Ausführungen der Schuldnerin sind innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, weshalb die Kammer davon ausgeht, dass die notwendige schriftliche Weisung nicht erfolgt ist und es auch nicht zu einem Hinweis dahingehend gekommen ist, dass eine Verletzung der Arbeitsanweisung zur Kündigung des Vertragsverhältnisses führen kann.

Zur Höhe bewertet die Kammer ein Ordnungsgeld von 5.000 € als notwendig, aber auch als hinreichend, um die gewünschte Verhaltenssteuerung der Schuldnerin zu erreichen. Sie hat hierbei zum Nachteil der Schuldnerin berücksichtigt, dass auch im Verfahren 44 O 127/12 des Landgerichts Essen am 23.01.2013 eine einstweilige Verfügung mit entsprechender Unterlassungsverpflichtung ergangen ist. Diese wurde von der Schuldnerin am 19.04.2013 als rechtsverbindlich anerkannt. Die erneute Verletzungshandlung hat daher ein besonderes Gewicht. Auf der anderen Seite war zum Vorteil der Schuldnerin zu berücksichtigen, dass die Verletzungshandlungen

nicht von einem Geschäftsführer der Schuldnerin ausging, sondern von einem selbstständigen Handelsvertreter, auf dessen Verhalten nur in eingeschränktem Umfang Einfluss genommen werden kann. Das von der Gläubigerin geforderte Ordnungsgeld von 10.000 € erscheint deshalb als deutlich überhöht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den der §§ 891 S. 1, 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Hierbei wirkt sich die überhöhte Forderungen kostenmäßig zum Nachteil der Gläubigerin aus.

Vorsitzender Richter am LG

Handelsrichterin

Handelsrichter

Dickmeis

Kaimer

Schmidt

Beglaubigt

Keil

Justizbeschäftigte

